

Az.: 3 D 1/25
3 K 2204/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

– Beklagter –
– Beschwerdegegner –

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 29. April 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. November 2024 - 3 K 2204/24 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, ist ohne Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.
- 4 1. Der Kläger ist armenischer Staatsangehöriger. Er reiste am ... März 2022 aus der Ukraine kommend auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 29. April 2022 beantragte er unter Vorlage eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels beim Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. In seinem Antrag gab er an, seit dem...

Oktober 2005 mit der armenischen Staatsangehörigen verheiratet zu sein und mit dieser drei gemeinsame Kinder zu haben. Durch Schreiben der Bundespolizei vom... April 2024 wurde dem Beklagten bekannt, dass es sich bei dem vom Kläger vorgelegten ukrainischen Aufenthaltstitel um eine „Totalfälschung“ handelt.

- 5 Mit Bescheid vom 26. Oktober 2023 lehnte der Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Zur Begründung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs verwies der Kläger auf die Kriegsgefahr in seinem Herkunftsland und in der Ukraine. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2024 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage, für die er die Gewährung von Prozesskostenhilfe begehrt, hat der Kläger u. a. darauf verwiesen, dass er eine ukrainische Ehefrau habe, die wie er in der Bundesrepublik lebe und mit der er eine eheliche Lebensgemeinschaft führe.
- 6 Mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 25. November 2024 hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, dass es der Klage an der notwendigen hinreichenden Erfolgsaussicht fehle. Das Vorbringen des Klägers zu seiner ukrainischen Ehefrau stehe im Widerspruch zu seinen Angaben in Vorfahren, er sei mit einer Armenierin verheiratet, mit der er drei Kinder habe.
- 7 Mit seiner hiergegen erhobenen Beschwerde macht der Kläger geltend, in Armenien nicht standesamtlich verheiratet zu sein. Daher habe er in der Ukraine heiraten können. Er verweise auf seine Eheurkunde aus der Ukraine.
- 8 Die von der Polizeidirektion durchgeführte Überprüfung der Echtheit der Eheurkunde ergab am ... Dezember 2024, dass diese „auf Grund ihrer druck- und sicherungstechnischen Gestaltung als Echtdokument eingestuft“ wird.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23. Januar 2025 nicht abgeholfen und zur Begründung darauf verwiesen, dass die Ehe nach den Angaben der (ukrainischen) Ehefrau seit fast drei Jahren nicht mehr gelebt werde.
- 10 2. Die zulässige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens und des weiteren Akteninhalts lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Klage auf Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

- 11 Es ist derzeit nicht erkennbar, dass er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 1c, Abs. 4a Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 (künftig: Durchführungsbeschluss) haben könnte.
- 12 Nach Art. 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses gilt dieser für folgende Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden: a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen. Nach Art. 2 Abs. 4a Alt. 1 Durchführungsbeschluss gilt für die Zwecke des Art. 2 Abs. 1c Durchführungsbeschluss der Ehegatte als Teil einer Familie einer in Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Person. Gemäß dem einleitenden Satz des Art. 2 Abs. 4 Durchführungsbeschluss muss die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig gewesen sein.
- 13 Ausgehend von Sinn und Zweck von Art. 2 Abs. 1c i. V. m. Abs. 4a Durchführungsbeschluss ist für die Gewährung von vorübergehenden Schutz i. S. dieser Norm aber auch die Fortführung des Familienverbands im Aufnahmestaat erforderlich. Daran fehlt es vorliegend.
- 14 Ausweislich des elften Erwägungsgrunds des Durchführungsbeschlusses dienen die streitgegenständlichen Regelungen der Wahrung des Familienverbands. Sie sollen „vermeiden, dass für einzelne Mitglieder derselben Familie ein unterschiedlicher Status gilt“. Besteht die Familie aufgrund einer langjährigen Trennung der Ehegatten, die mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und dem fehlenden Willen an der Fortführung einer solchen einhergeht, nicht mehr, läuft dieser Schutzzweck ins Leere. Von einer dauerhaften Aufgabe der familiären Lebensgemeinschaft ist vorliegend auch auszugehen. Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde unter Verweis auf die seit drei Jahren nicht mehr gelebte Ehe nicht abgeholfen, ohne dass dem der Kläger in der Sache entgegengetreten wäre. Soweit er bei Erhebung seiner Klage noch auf eine geführte eheliche Lebensgemeinschaft verwiesen hat, sieht auch der Senat dieses Vorbringen in Anbracht der Angaben der ukrainischen Ehefrau im Rahmen von deren polizeilicher Zeugenvernehmung am ... September 2024, wonach man sich kurz nach der Einreise in die Bundesrepublik getrennt habe und sie einen Rechtsanwalt mit der Scheidung beauftragt habe, als überholt an. Auch der Umstand, dass der Kläger nicht seine ukrainische Ehefrau, sondern seine armenische Ehefrau, in seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angegeben hat, stützt die Annahme, dass keine eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihm und seiner ukrainischen Ehefrau mehr besteht.

- 15 Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, dass Art. 2 Abs. 1c i. V. m. Abs. 4a Durchführungsbeschluss allein an den formalen Bestand einer Ehe anknüpfen würden (noch offenlassend SächsOVG, Beschl. v. 17. September 2024 - 3 B 84/24 -, juris Rn. 13). Insoweit handelt es sich auch nicht um eine Rechtsfrage, welche sich weder angesichts der gesetzlichen Regelung noch im Hinblick auf von bereits vorliegender Rechtsprechung bereitgestellte Auslegungshilfen ohne Schwierigkeiten beantworten lässt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 u.a. - juris; BVerwG, Beschl. v. 26. März 2009 - 2 PKH 1/09 -, juris Rn. 1; SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2021 - 3 D 57/20 -, juris Rn. 22), so dass nicht aus Gründen der Rechtsschutzgleichheit Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Zwar dürfte es, soweit ersichtlich, zu dieser Frage noch keine Rechtsprechung geben, aber sie ist unter Anwendung der üblichen Auslegungsmethoden ohne Weiteres zu beantworten. Soweit ersichtlich steht eine Trennung der Ehegatten dem Fortbestehen der Ehegatteneigenschaft nur bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen nicht entgegen (vgl. EuGH, Urt. v. 13. Februar 1985 - 267/83 -, juris; Göbel-Zimmermann, ZAR 2006, 81 [86 m. w. N.]). Demgegenüber sieht die Richtlinie 2003/86/EG für Drittstaatsangehörige, deren Ehegatten keine wandernden Unionsbürger sind, in Art. 16 Abs. 1b vor, dass die Mitgliedstaaten beim Nicht(mehr)bestehen von tatsächlichen ehelichen Bindungen zur Verweigerung der Familienzusammenführung berechtigt sind. Ausgehend vom dargestellten Schutzzweck spricht nichts dafür, dass der Unionsgesetzgeber bei Erlass des Durchführungsbeschlusses von einem hiervon abweichenden Verständnis des Begriffs der Ehe ausgegangen ist. Ausgehend vom danach eröffneten Rückgriff auf nationale Vorschriften ist Ehegatte i. S. v. Art. 2 Abs. 1c i. V. m. Abs. 4a Durchführungsbeschluss i. V. m. § 24 Abs. 1 AufenthG aber nur, wer verheiratet ist und in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt. Dies ergibt sich nicht nur aus dem anerkannten Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Juni 1992 - 1 B 48/92 -, juris Rn. 3; VGH BW, Beschl. v. 16. Januar 1997 - 11 S 3170/96 -, juris Rn. 5 m. w. N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 112. EL Dezember 2019, § 27 AufenthG Rn. 74 m. w. N.) und Art. 8 Abs. 1 EMRK (vgl. Hailbronner, a. a. O. Rn. 40 ff. m. w. N.), sondern wird auch aus § 27 (Hailbronner, a. a. O. Rn. 57 und 73 ff.) und § 31 Abs. 1 AufenthG deutlich. Im Übrigen geht auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat in seinen Anwendungshinweisen zum Durchführungsbeschluss vom 14. März 2022 davon aus (S. 3), dass sich die Eigenschaft als Ehegatte aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts ergibt, welche die Richtlinie 2003/86/EG umsetzen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 66,- € erhoben wird.

17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

v. Welck

Nagel

Groschupp